

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: C. Hoffstraße 26 bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 22.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Fünfter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß des Generalraths vom 27. Mai empfangen die Ortsvereine je ein Exemplar der Verhandlungen des fünften Verbandstages zu Vera. Dieselben werden an die Empfänger der Organe gesandt und sind den Mitgliedern hiermit zur Durchsicht empfohlen.

Sämmtliche Verbandstags-Verhandlungen, welche die Ortsvereine bis jetzt erhalten haben, sind Eigenthum des Gewerksvereins und daher im Vereins-Archiv aufzubewahren.

Der Generalrath.

W. Reichert,

Georg Lenk,

J. Bey.

Der Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung

(Schluß.)

Dem § 119, welcher die Gewerbeunternehmer verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, der ferner bestimmt, daß diejenigen von diesen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die erforderliche Zeit dazu zu gewähren ist, und der endlich am Schluß vorschreibt, daß die Gewerbeunternehmer „alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten“ haben, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind“ ist seitens der Kommission der Zusatz gegeben worden: „Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Dieser Zusatz wurde vom Hause, trotz des Antrages der fortschrittlichen Abgeordneten, denselben zu streichen, angenommen und mit ihm der ganze § 119, der durch die Kommission bezüglich der zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichteten jugendlichen Arbeiter noch eine geringe Aenderung erfahren hat, die lediglich als eine präzisere Fassung gegenüber der Regierungsvorlage zu bezeichnen ist.

Ein von dem (sozialdemokratischen) Abg. Fritzsche beantragter § 119a wollte den Erlaß von Fabrik-, Werkstatt- etc. Ord-

nungen von der Genehmigung durch die Gemeindebehörde abhängig machen. Von derselben nicht genehmigte Fabrik- etc. Ordnungen sollten für die Arbeiter nicht verbindlich sein. Ebenso sollte der Gemeindebehörde, sofern sich bei Anwendung der Fabrikordnungen Uebelstände herausstellen, die Prüfung und Abänderung derselben zustehen etc. Der Paragraph, der im Weiteren noch Bestimmungen darüber enthielt, was in die Fabrikordnungen aufgenommen werden müsse und was nicht aufgenommen werden dürfe u. s. w., wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Mit dieser Ablehnung kann man sich wohl einverstanden erklären, da die Einmischung der Behörden in das zwischen Arbeitgeber und -Nehmer bestehende Arbeitsverhältniß nicht wünschenswerth ist, und das Recht einer solchen Einmischung wird der Behörde durch das ihr zugestandene Ueberwachungsrecht in dem Antrage Fritzsche thatsächlich übertragen. Dennoch meinen wir, daß der in dem Antrage Fritzsche behandelte Gegenstand, der Erlaß von Fabrikordnungen, bezw. das Fabrikordnungsunwesen, der gesetzlichen Regelung auf irgend eine Art bedarf. Wir behalten uns jedoch, da die Sache jedenfalls eine ausführliche Behandlung erfordert, in Rücksicht auf den hier nur knapp zugemessenen Raum die Besprechung derselben in einem besonderen Artikel für eine der nächsten Nummern vor.

§ 122, welcher die Einzelsälle festsetzt, in denen der Geselle oder Gehülfe vom Arbeitgeber ohne vorherige Aufkündigung sofort entlassen werden kann, enthält unter mehreren Erneuerungen unter Nr. 3 auch den einen uns in der Praxis jedenfalls bedenklich erscheinenden Zusatz, wonach der Arbeitgeber von dem Rechte der sofortigen Entlassung der Arbeiter Gebrauch machen kann, „wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben“. Wir halten diese neue Bestimmung für allzu dehnbar und unserer bisherigen Erfahrung nach gerade in unserem Gewerbe, wie bereits gesagt, für bedenklich, so unbedeutend dieselbe auch erscheint. § 123, der von dem Rechte der Gesellen und Gehülfen, die Arbeit in bestimmten Fällen ohne Aufkündigung sofort zu verlassen, handelt enthält eine bemerkenswerthe neue Bestimmung nicht.

Durch den § 124, welcher als ganz neu in das Gesetz aufgenommen ist, soll dem Kontraktbruch der Arbeiter gegen die Arbeitgeber ein Damm entgegengesetzt werden. Derselbe lautet: „Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfe verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfe an-

nimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist". Einen mit diesem Paragraphen zugleich zur Berathung stehenden neuen Paragraphen, welchen der Abg. Wolfson beantragt hatte und der die Entschädigung fixiren wollte, welche einerseits dem Arbeiter für unbefugtes Entlassen aus der Arbeit und andererseits dem Arbeitgeber für unbefugtes Verlassen der Arbeit seitens des Arbeiters zuzulehen sollte, lehnte das Haus ab, da man diese Bestimmungen als zivilrechtliche erachtete, welche nicht in das Gesetz hinein gehörten.

In Bezug auf die die Lehrlingsverhältnisse betreffenden Paragraphen ist zunächst ein von der Kommission in das Gesetz aufgenommenes § 127a bemerkenswerth, der die im bisherigen § 124 der G.-D. fakultativ eingeführten Zeugnisse über die Beendigung der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten obligatorisch macht und am Schlusse bestimmt, daß da, wo Innungen etc. der Gewerbetreibenden bestehen, an Stelle dieser Zeugnisse die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten können.

Im § 128 ist leider durch Ablehnung aller andern Anträge die Exekution in dem Falle, daß der Lehrling unbefugter Weise die Lehre verläßt, der Polizei übertragen. § 129, der von der Auflösung des Lehrverhältnisses infolge Uebergehens zu einem andern Berufe handelt, hat durch die Kommission die Aenderung erfahren, daß der Lehrling binnen neun Monaten (statt sechs, wie die Vorlage bestimmt) nach Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Zustimmung des Lehrherrn nicht wieder in demselben Gewerbe beschäftigt werden darf.

Die §§ 133—139 betreffen die Fabrikarbeiterverhältnisse. § 133 erfährt durch die Kommission gegenüber der Regierungsvorlage wesentliche Verbesserungen, indem für Kinder unter 14 Jahren ein täglicher Unterricht in der Schule von mindestens drei Stunden und eine tägliche Beschäftigung in Fabriken von höchstens sechs Stunden festgesetzt wurde. Die Vorlage hatte die wöchentliche Gesamtzahl der Unterrichtsstunden auf 18 normirt und außerdem gestattet, daß die Beschäftigung in den Fabriken, wenn dieselbe einen Tag mit den andern stattfindet, die Dauer von 10 Stunden an einem Tage erreiche. Eine Abschwächung erfährt die Verbesserung der Kommission bezüglich der Kinder unter 14 Jahren durch Annahme des Wölffel-Buhl'schen Antrages, indem es jetzt statt einfach „Kinder unter 14 Jahren“ „schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren“ heißt.

§ 134, welcher bestimmt, daß die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 133) nicht vor 5^{1/2} Uhr Morgens beginnen und nicht über 8^{1/2} Uhr Abends sich ausdehnen dürfen und der im Weiteren über die zu gewährenden Pausen Vorschriften enthält, wurde durch die Kommission nur unwesentlich verändert, erhielt jedoch am Schlusse den Zusatz, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen.

Die übrigen Paragraphen bis § 138 wurden ebenfalls nicht wesentlich oder gar nicht verändert. Der durch Annahme des § 139 beschlossene obligatorische Einführung des Instituts der Fabrik-Inspektoren für ganz Deutschland haben wir bereits am Anfange gedacht.

Der übrige Theil des Gesetzes, der in der Hauptsache Strafbestimmungen und außerdem Bestimmungen über die Anwendung der betr. Paragraphen auf die bezw. Gewerbe etc. enthält, wurde fast durchgängig nach den Kommissionsanträgen genehmigt.

Wenden wir zum Schluß nochmals auf das Ganze zurück, so können wir wohl sagen, daß die Beratungen durch den Reichstag der Vorlage manche aner kennenswerthe Verbesserung gebracht, manche rückwärtliche Maßregel aus derselben entfernt haben. Wenn auch, wie man sich sagen muß, noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so darf man doch nicht vergessen, daß der Gesetzentwurf lediglich dem fortwährenden Drängen aus industriellen Kreisen nach Einschränkung der freihändlerischen Gesetzgebung auf gewerblichen Gebiete seine Entstehung zu verdanken hatte und in Hinsicht darauf können wir in der That noch zufrieden mit dem Resultat sein.

In einer der nächsten Nummern werden wir das Gesetz, nach den Beschlüssen des Reichstages, in diesem Blatte zum Abdruck bringen.

G. L.

Ein neues Schändlich

(Schluß)

Lesen man also ab von dem bereits besprochenen Wege, und gehe einen andern Weg nach dieser Richtung hin, von welcher Seite

es auch kommen mag, in keiner Weise nach. Versuche man unsererseits fernerhin nicht mehr, solche nicht rühmenswerthe Handlungen, wie sie vorgekommen sind, mit der Furcht vor Maßregelung zu entschuldigen. In dem Streit um eine berechnete und menschenwürdige Existenz werden Maßregelungen einzelner Kollegen, welche befähigt sind, die Interessen der übrigen Kollegen zu vertreten und in den meisten Fällen von der Gesamtheit dazu beauftragt sind, so lange vorkommen, bis unsere Arbeitgeber erkannt haben, daß sie verpflichtet sind, uns auch in Bezug auf das Arbeitsverhältnis als einen gleichberechtigten Faktor anzusehen, so gut, wie dies im bürgerlichen und politischen Leben zum Theil schon geschieht. Die Furcht vor Maßregelung innerhalb unseres Gewerkvereins als Deckungs- und Entschuldigungsmittel zu benutzen, ist um so unberechtigter, als bislang noch immer die Gemäßigten im Gewerkverein diejenige Stätte gefunden haben, wo sie, soweit die Kräfte des Vereins reichten, gegen die erlittene Unbill geschützt wurden. So wird es aber auch immer sein. Aus diesem Grunde ist auch jedes Mitglied des Gewerkvereins verpflichtet, den Prinzipien der Organisation entsprechend mitzuarbeiten und nach besten Kräften, seiner wahren Ueberzeugung gemäß, für die Interessen der Gesamtheit einzutreten. Sofern dies nicht geschieht, ist die Frage: Wozu haben wir unser Organ, welches doch ein Mittel zur Förderung unserer Interessen sein soll? nicht nur berechtigt, sondern nothwendig.

Es liegt in dieser Frage die Berechtigung des Bestehens unseres Organs und damit zugleich des Bestehens unseres Gewerkvereins ausgedrückt. Wenn beides nicht in der Weise benützt wird, ist auch die Berechtigung des Bestehens verneint. Wollen wir aber, daß unser Organ und der Gewerkverein den Mitgliedern und zugleich der ganzen Kollegenschaft dienstbar und nützlich sein soll, so beantworten wir die Frage durch Thaten nach der Richtung hin, wie dieselbe schon so oft im Organ bezeichnet worden ist. Ziehen wir alle Vorkommnisse innerhalb unseres Berufes, mögen dieselben günstige oder ungünstige sein, durch unser Organ vor unser Forum, vor das Forum der Oeffentlichkeit! Besprechen wir unsere Verhältnisse in ruhiger und sachgemäßer Weise und erheben wir durch unser Organ öffentlich gegen etwaige Willkürakte mit Energie und Ausdauer unsere Stimme. Sagen wir nicht die Oeffentlichkeit nützt uns nichts, sie schädigt uns; diesen Irrthum müssen wir fahren lassen. Vielfache Beweise sind beizubringen, daß es seitens der Prinzipalitäten versucht worden ist, das Hervortreten an die Oeffentlichkeit zu hintertreiben und, als es dennoch geschah, waren die Herren bitterböse. Hierin liegt wohl der beste Beweis für die Nothwendigkeit des Heraustretens an die Oeffentlichkeit. Erspüren wir nur Demjenigen, der an uns eine ungerechte Handlung vollzieht, nicht die Scham, sein Thun durch Andere be- und verurtheilt zu sehen.

In weiterer Folge muß es aber auch unsere Aufgabe sein, durch die Veröffentlichung von Mißständen und unberechtigten Maßnahmen den Kollegen im Allgemeinen zu zeigen, wie tief und viele Mißstände vorhanden sind und wieviel gegen den Arbeiter von einzelnen Prinzipalen gesündigt wird, ihnen zu zeigen, daß mehr oder minder alle Kollegen — ob früher oder später — unter solchen Maßnahmen zu leiden haben. Da ganz naturgemäß das eigennützige Verfahren einzelner Prinzipale eine Rückwirkung auf die übrigen Prinzipale haben muß, so werden auch dann, wie schon bemerkt, sämtliche Kollegen von den Folgen berührt. Auf diese Gefahr durch Veröffentlichung aller ungerechten Vorkommnisse hinweisend, giebt man den übrigen Kollegen, welche unserer Vereinigung noch fern stehen, am ehesten Veranlassung zu der Erwägung, ob solcher Gefahr gegenüber es ferner noch rathsam sei, in der Vereinzelung sich das Fell über die Ohren ziehen zu lassen, oder ob es nicht für das Einzel- wie für das Gesamtinteresse der Kollegen besser sei, sich rechtzeitig unter das schützende Dach einer Vereinigung, wie die unsrige ist, zu stellen.

Gegen das Beginnen, aus purer Gewinnsucht den Arbeiter so recht nach Herzenslust auszupressen, hat der Arbeiter alle Ursache sich rechtzeitig wie gegen eine Krankheit zu versichern. Natürlich kann in dieser Beziehung von einem gesetzlichen Kasenzwang, wie selbiger für die Arbeiter in Bezug auf die Krankenversicherung besteht, aus naheliegenden Gründen nicht die Rede sein. Aber Eigennuß und Gewinnsucht in so schrankenloser Weise sind doch gewiß auch als eine recht schwere Krankheit zu betrachten, nur daß unter den Folgen einer solchen Krankheit nicht der Kranke selbst zu leiden hat, dieselben sich vielmehr auf andere Personen übertragen, die in diesem Fall die Arbeiter sind.

Um seine Existenz als Mensch und die Lust zur Arbeit sich nicht verkümmern zu lassen, muß es deshalb jeder Arbeiter als

seiner besondere Pflicht erachten sich freiwillig gegen solche, zum Schaden der Arbeiter auftauchende Krankheit, welche bei einem Theil der Arbeitgeber bereits chronisch geworden zu sein scheint, nach besten Kräften zu versichern.

Daß diese Einsicht bei den Arbeitern, insbesondere bei einem Theil unserer Kollegen, sobald noch nicht kommen wird, davon sind wir überzeugt, und es wird daher auch mancher Arbeitgeber das jetzt noch günstige Terrain in der ausgiebigsten Weise ausnutzen. Jedoch durch Schaden wird man klug, und so werden auch unsere Kollegen, wenn auch langsam, den Nutzen einer Vereinigung einsehen lernen.

An uns aber, die wir nun seit neun Jahren dem Gewerkverein, trotz vieler Kämpfe und manch' bitterer Erfahrungen fest angehören, die wir die Prinzipien der deutschen Gewerksvereine als wahr und heilsam für die Arbeiter erkannt haben, an uns wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze der Vereinigung nicht durch schlechte Handlungsweisen, auch nicht von einem Einzelnen unter uns getrübt werden.

Ueben wir dieses Wächteramt mit aller Sorgfalt, damit die uns noch fern stehenden Kollegen auch ohne irgend welchen Einwand erheben zu können, in unsere Reihen eintreten und bei uns aufgenommen werden können.

Uebersicht über die Verhältnisse innerhalb unserer Organisation im Jahre 1877.

V. (Schluß.)

Wir wenden uns nun kurz der alten Kranken- und Begräbniskasse (dem jetzigen Extraunterstützungsfond) zu, die bekanntlich eine Einnahme aus Mitgliederbeiträgen nur bis zum 4. Februar, der Neugründung der Hilfskasse hatte, während sie bis zum 4. Mai, dem Tage, an welchem die Karenzzeit in der Hilfskasse abließ, die gewöhnlichen Unterstützungen an die Mitglieder und später die Extraunterstützungen zahlte.

Zunächst die Hauptkasse in Betracht gezogen, so hatte dieselbe eine Einnahme von insgesamt 4839,95 Mk. und zwar: an Kassenbestand aus 1876 61,06, Prozentsendungen 2272,03, Remittirung von den Ortskassen 800,00, Kassenbestände der Ortskassen 1395,29, an Beiträgen zur Frauensterbekasse 43,82 und an Zinsen 267,75 Mk., in Summa 4839,95 Mk. Die Ausgabe betrug dagegen an Gehalt 90,00, Porto 15,98, Bureaubedarf 0,75, Drucksachen 60,00, Buchbinderarbeiten 22,85, Muthilfe an die Ortskassen 3236,17, an Beitrag an die „Ameise“ 393,07, an Entschädigung an die Revisoren und den Gegenbuchführer 3,90, an Rechtsanwalts- und Gerichtskosten 10,55, an gekauften Werthpapieren 813,68, an Extraunterstützung 28,80 und an verschiedenen Ausgaben 2,15 Mk., in Summa 4677,90 Mk., so daß ein Ueberschuß verblieb von 162,05 Mk.

In den Ortskassen betragen die Einnahmen an: Kassenbestand aus 1876 3351,41, Eintrittsgeld 9,00, Beiträge 1. Kl. 114,47, 2. Kl. 766,10, 3. Kl. 527,44, Beiträge zur Frauensterbekasse 88,56, Zinsen 80,50 und von der Hauptkasse empfangen 2631,11 Mk., insgesamt 7568,59 Mk. Die Ausgaben betragen für: Porto und Bureaubedarf 41,46, Entschädigung an die Kassirer 42,21, Krankengeld 1. Kl. 425,08, 2. Kl. 1583,94, 3. Kl. 1489,77, Sterbegeld 1. Kl. 45,00, 2. Kl. 240,00, 3. Kl. 75,00, Sterbegeld für Frauen 120,00, Eintrittsgeld an die Hilfskasse 459,00, Beiträge für kranke Mitglieder an die Hilfskasse 93,82, Extraunterstützung 119,80 und verschiedene Ausgaben 83,26 Mk., zusammen also 4818,34 Mk., so daß noch 2750,25 Mk. an die Hauptkasse abgeführt werden konnten. — Das hier vorhandene Mehr der wirklichen Ausgabe gegenüber der wirklichen Einnahme erklärt sich, wie bereits oben angedeutet, aus der Verpflichtung der Kasse zum längeren Zahlen besonders der gewöhnlichen Kranken- und Begräbniskasse, als Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen in dieselbe flossen. Das Vermögen des Extraunterstützungsfonds belief sich Ende 1877 auf insgesamt auf 6727,05 Mk. und zwar 6500 Mk. nom. Berl. 4 1/2 prozentige Pfandbriefe, Coursverth 6565 Mk. und 162,05 Mk. baar.

Was schließlich die Organkasse anbetrifft, so vereinnahmten dieselbe im Jahre 1877 an: Vortrag 105,94, Mitgliederbeitrag 30 Pf. 1162,65, Beitrag der Ortsvereinskassen pro Gr. 15 Pf. 607,50, Privatabonnements 99,49, Porto für Versendung des „Gewerkverein“ 78,42, für Inserate u. aus der Krankenkasse 713,05, Annoncen 0,95 und Zinsen 6,75 Mk., insgesamt also 2774,75 Mk. Sie verausgabte für: Redakteurgehalt 300,00, Autorenhonorar 12, Druckkosten 1962,50, Korrespondenzporto 24,98,

Expeditionsporto 348,85, Packmaterial 16,50, Kosten des Kopfes der „Ameise“ 27,50, allgemeine Ausgaben 2,75 Mk., in Summa 2695,08 Mk., so daß ein Ueberschuß der Einnahmen blieb von 79,67 Mk. Das Vermögen der Organkasse bestand Ende 1877 aus 300 Mk. nom. Berl. 4 1/2 prozentigen Pfandbriefen, Coursverth 303 und 76,37 Mk. baar, zusammen also 382,67 Mk.

Wir kommen nun zur Zusammenstellung der gesammten Einnahmen und Ausgaben, welche sich in allen Institutionen unseres Gewerkvereins im Jahre 1877 ergeben haben. Dabei berücksichtigen wir natürlich nur die eigentlichen Einnahme- und Ausgabeposten, da eine Aufführung nur scheinbarer Posten nicht zweckdienlich wäre.

Die wirklichen Einnahmen im Jahre 1877 betragen:

In der Gewerkvereinskasse: Generalrathskasse: Zinsen 64,59 Mk., Diverse 2,00 Mk.; Ortskassen: Eintrittsgeld 79,00 Mk., Wochenbeiträge 4972,40 Mk., Zinsen 17,05 Mk., Verschiedene 5,27 Mk., zusammen 5140,31 Mk.

In der Kranken- und Begräbniskasse, eingeschriebene Hilfskasse: Hauptkasse — Ortskassen: An Eintrittsgeldern 520,50 Mk., an Mitgliederbeiträgen insgesamt 13102,07 Mk., an Zinsen 0,40 Mk., an verschiedenen Einnahmen 0,36 Mk., in Summa 13623,33 Mk.

In der alten Krankenkasse: Hauptkasse: Zinsen 267,75 Mk. Ortskassen: Eintrittsgeld 9,00 Mk., Mitgliederbeiträge 1408,01 Mk., Beiträge zur Frauensterbekasse 88,56 Mk., Zinsen 80,50 Mk., in Summa 1853,82 Mk.

In der Organkasse: Beiträge der Mitglieder 1162,65 Mk., Beitrag der Ortskassen 607,50 Mk., Privatabonnements 99,49 Mk., Porto für Versendung des „Gewerkverein“ 78,42 Mk., Inserate etc. der Krankenkasse 713,05 Mk., Annoncen 0,95 Mk., Zinsen 6,75 Mk., zusammen 2668,81 Mk.

Es ergibt sich also in allen Kassen zusammen eine Einnahme von:

Gewerkvereinskasse	5140,31 Mk.
Kranken- (Hilfs-) Kasse	13623,33 "
Krankenkasse (alte)	1853,82 "
Organkasse	2668,81 "
Einnahme in Summa	23286,27 Mk.

Die wirklichen Ausgaben betragen dagegen in allen Kassen zusammen im Jahre 1877:

Gewerkvereinskasse	4911,22 Mk.
Hilfskasse	9665,97 "
Krankenkasse (alte)	5431,27 "
Organkasse	2695,08 "
Ausgabe in Summa	22703,54 Mk.

Alle Kassen als ein Ganzes aufgefaßt, sind von diesen Einnahme- und Ausgabeposten noch folgende Summen abzurechnen, die, aus der einen in die andere Kasse überführt, zwar in den einzelnen Kassen als wirkliche Einnahme resp. Ausgabe zu verzeichnen, in Bezug auf das Ganze aber trotzdem nicht zu bezw. abgeschlossen sind. Es sind dies in der Einnahme 1) die der Organkasse aus den Krankenkassen als Beitrag zugeführten 713,05 Mk. und der derselben Kasse zugeführte Beitrag der Ortskassen von 607,50 Mk., 2) die der Hilfskasse aus der alten Krankenkasse zugeführten 459 Mk. Eintrittsgelder für die alten übergetretenen Mitglieder und die ebenfalls aus der alten Krankenkasse an die Hilfskasse gezahlten Beiträge für kranke, übergetretene Mitglieder im Betrage von 93,82 Mk. In der Ausgabe sind es die an die Organkasse von den beiden Krankenkassen gezahlten 481,20 und 393,07 Mk., ferner das Ausgabe-Plus des abgeführten Abonnementsbeitrages, welches 612,05 Mk. gegenüber der Einnahme aus dieser Quelle beträgt und die aus der alten Krankenkasse gezahlten 459 Mk. Einstände und 93,82 Mk. Beiträge. Dies ergibt also in der Einnahme einen Betrag von 1873,37 Mk. und in der Ausgabe einen solchen von 2039,14 Mk., welche beiden Beträge von den obigen Posten von 23286,27 resp. 22703,54 Mk. abzurechnen sind, so daß also, alle Kassen des Gewerkvereins als ein Ganzes aufgefaßt, demselben im Jahre 1877 an baaren Einnahmen zugeflossen sind 22412,90 Mk., während 20664,40 Mk. verausgabt wurden.

Unmittelbar durch Mitgliederbeiträge und Einstände wurden im ganzen Gewerkverein im Jahre 1877 aufgebracht:

Einstandsgelder im Gewerkverein und in den Krankenkassen:	149,50 Mk.
Beiträge	" " " " "
Krankenkassen	" " " " "
zusammen	19477,22 Mk.
	zusammen 19626,72 Mk. *)

Unmittelbar an Mitglieder gezahlt wurden:	
Unterstützung im Gewerkeverein:	1645,50 Mk.
Krankengeld insgesamt	10626,04 "
Sterbegeld do.	1150,00 "
Extraunterstützung	119,80 "
	also zusammen 13541,34 Mk.

Es wurden also über zwei Drittheile der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge etc. in Form von Unterstützungen an dieselben wieder zurückgezahlt.

Zum Schluß erübrigt noch die Feststellung des Gesamtvermögens aller Kassen unseres Gewerkevereins.

Das Vermögen betrug:	Nom. Werth:	Coursverth:
Zu der Gewerkevereinskasse baar	1695,07 Mk.	1695,07 Mk.
" " " " " " " "	Werthp. 400,00 "	404,00 "
" " " " " " " "	baar 2745,36 "	2745,36 "
" " " " " " " "	Werthp. 1200,00 "	1212,00 "
" " " " " " " "	baar 162,05 "	162,05 "
" " " " " " " "	Werthp. 6500,00 "	6565,00 "
" " " " " " " "	baar 79,67 "	79,67 "
" " " " " " " "	Werthp. 300,00 "	303,00 "
	in Summa 13082,15 Mk.	13166,15 Mk.

Das Vermögen betrug also Ende 1877 im gesammten Gewerkeverein 13166,15 Mk., es betrug Ende 1876 11777,91 Mk., hat sich also im Jahre 1877 um 1388,24 Mk. vermehrt, ein Resultat, das sich immerhin als günstig bezeichnen läßt.

Wir sind mit unserem Zahlenbericht zu Ende. Hoffentlich haben sich die Mitglieder durch die „vielen Zahlen“ nicht ermüden lassen; enthalten dieselben doch immerhin Aufschlüsse genug für Denjenigen, der sich auch über das Kassenwesen, den großen Neben Zweck unserer Organisation, unterrichten will.

Georg Lenz.

*) Außer Betracht geblieben sind hierbei die von den Mitgliedern für die „Ameise“ ausgebrachten 1134 Mk. 70 Pf.

Kleine Fachzeitung.

Wir finden in der „Illustrierten Gewerbezeitung“ von Adermann einige technische Notizen, welche des allgemeinen Interesses nicht entbehren. Zur Herstellung eines vortheilhaften wasserbeständigen Kittes von außerordentlicher Härte und Bindkraft empfiehlt Carl Boschau in Wien das Anrühren von Portland-Zement oder von gutem hydraulischem Kalk mit einer warmen, konzentrierten Lösung von Kölner Leim zu einem dicken Brei. Dieser Kitt soll unverweilt verwendet werden. Er erhärtet in drei Tagen vollständig und ist namentlich für jene Gegenstände geeignet, welche den Einflüssen der Witterung oder der Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Außerdem dürfte dieser Zementkitt eine vielfach lohnende Verwendung als Stein- und Porzellankitt finden, und vermöge seiner Härte und Elastizität als Fußbodenkitt und zum Einfüllen der Drahtspalte in die Kopfhöhlung der Porzellannägel vorzugsweise geeignet sein.

Personal-Nachrichten.

Althaldensleben. Unterzeichnetes Personal macht hiermit bekannt, daß von jetzt ab wieder das volle Reisegeid an durchreisende Kollegen gezahlt wird.

Althaldensleben, den 13. Mai 1878.

Das Dreherpersonal der Fabrik G. Schulze,
J. A.: Fr. Kannenberg.

Nippes bei Köln. Unterzeichnetes Personal giebt Nachrichtendes bekannt: Der Dreher August Biel aus Kahla erschien zu Anfang dieses Monats in hiesiger Fabrik als Fremder in einem sehr herunter gekommenen Zustande. Gemannter erhielt Arbeit und arbeitete eine Rechnung von 14 Tagen. Durch seine kümmerlichen Verhältnisse sahen sich unsere Vorgesetzten genöthigt, ihm einige Arbeit im Voraus zu verrechnen; dieses Vertrauen mißbrauchte er aber. Es gelang ihm, sich vom hiesigen Prinzipal sein Herren-Arzt zu verschaffen und er verschwand alsdann gleich nach dem Selbstmord ohne Personalpapiere. Mit August Biel verstand zugleich der Garbier Ferdinand Scholz aus Altwasser. Derselbe hat noch bedeutende Arbeiten an einem hiesigen Kollegen zu liefern, die dieser ihm, Rücksicht brauchend, ebenfalls im Voraus verrechnet.

Wir vermuthen, daß Biel den Scholz, der kaum 6 Wochen hier arbeitete, zum Mithing verleiht hat und warnen unter Mittheilung des Obigen sämtliche Prinzipale und Kollegen vor dem Trinken der Gemannten.

Nippes, den 23. Mai 1878.

Das Dreherpersonal. J. A.: Johann Nagler.

Ilmenau. Das unterzeichnete Personal giebt unter dem heutigen Tage bekannt, daß es an alle reisenden Kollegen Reisegeid zahlt.

Ilmenau, den 25. Mai 1878.

Das Personal der Weiß'schen Thonwaarenfabrik.

Vereins-Nachrichten.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung des Ortsvereins Schmiedefeld II vom 11. Mai 1878. Tagesordnung: Kassenbericht der Ortsvereinskasse. Der Vorsitzende Hr. Alb. Kuhles eröffnete die Versammlung um 8 1/2 Uhr. Das Verlesen der Mitgliedliste ergab die Zahl von 18 anwesenden Mitgliedern. Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Es ergab sich in der Ortsvereinskasse pro 1. Quartal eine Einnahme von 21 M. 60 Pf., eine Ausgabe von 16 M. 40 Pf., bleibt Vortrag fürs 2. Quartal 5 M. 20 Pf. Die Kasse war von den Revisoren in Nichtigkeit befunden worden. Nachdem dem Kassirer Hrn. Gottgetreu Will Decharge ertheilt, wurde die Versammlung geschlossen.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschriebene Hülfskasse) Schmiedefeld II vom 11. Mai 1878. Tagesord.: Kassenbericht und Aufnahme neuer Mitglieder. Es ergab sich eine Einnahme pro 1. Quartal von 41 M. 40 Pf., eine Ausgabe von 22 M. 14 Pf., bleibt Vortrag fürs 2. Quartal 19 M. 26 Pf. Die Revisoren befanden die Kasse in Ordnung und wurde dem Kassirer Hrn. Gottgetreu Will Entlastung gewährt. Ungemeldet hatten sich 2 neue Mitglieder, gegen deren Aufnahme von der Versammlung nichts eingewendet wurde. Nachdem dieselben vom Vorsitzenden für aufgenommen erklärt waren, wurde die Versammlung geschlossen.

Albin Kuhles, Vorsitzender. Balth. Engelhardt, Schriftführer.

§ Poppelsdorf bei Bonn a./Rh. Protokoll der Ortsversammlung vom 4. Mai 1878. Der Vorsitzende Hr. Snehotta eröffnete die Versammlung um 8 1/2 Uhr Abends; anwesend sind 8 Mitglieder. Die Tagesordnung betraf 1) Definitive Ordnung des Vereins, 2) Regelung der Kassenverhältnisse, 3) Wahl der Versammlungslokale für Bonn und Poppelsdorf, 4) Aufnahme neuer Mitglieder. Punkt 1. Der Vorsitzende drückt in einer kurzen Ansprache den Wunsch aus, daß die rege Theilnahme, welche bis jetzt dem Verein entgegen gebracht werde, auch ferner demselben bewahrt bleiben möge; zugleich ermahnt er zum pünktlichen Besuchen der Versammlungen und zur Erfüllung der Pflichten, die jedes Mitglied mit seinem Eintritt in die Organisation übernehme. Nach Erledigung von Punkt 2 und 3 wurden zu Punkt 4 5 Mitglieder aufgenommen, worunter Hr. Gustav Jäkel, übergesiedelt von Seegerhall. Nachdem der Kassirer Hr. N. Altmann den neu aufgenommenen Mitgliedern den Zweck des Vereins erklärt und dieselben gebeten hat, sich stets als eifrige Vereinsgenossen zu zeigen, wurde das Protokoll verlesen und die Versammlung vom Vorsitzenden um 11 Uhr geschlossen.

Germann Psaffendorf, Schriftführer.

§ Fürstenberg. Ortsversammlung vom 4. Mai 1878. Anwesend sind 18 Mitglieder. Zunächst wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigt und alsdann zur Tagesordnung übergegangen, wobei zum 1. Punkt, Kassenbericht, der Kassirer die Kassenabschlüsse vorlegt und als dieselben in Nichtigkeit befunden, wird dem Kassirer Decharge ertheilt. Hierauf wurde zum 2. Punkt, Verschiedenes, übergegangen. Dabei stellt der Vorsitzende den Antrag, daß der Verein auf die „soziale Frage“, die für die Mitglieder von größtem Interesse sei, abontren möge und zwar aus dem Bildungsfond. Nachdem Hr. Nagel den Einwürfen einiger Mitglieder gegenüber, daß wir doch schon die „Ameise“ und den „Gewerkeverein“ hätten, vorschlägt, „Die soziale Frage“ zunächst auf ein Vierteljahr zu stellen, wird demgemäß beschlossen. Alsdann bittet Hr. Nagel die Mitglieder, daß ein Jeder so viel wie möglich für die Vergrößerung des Gewerkevereins beitragen möge; in letzter Zeit habe der Verein leider um einige Mitglieder abgenommen, und man müsse diesen Verlust auszugleichen suchen. Hierauf erfolgt Schluß der Versammlung. Die Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Fürstenberg, eingeschriebene Hülfskasse, nahm den Kassenbericht entgegen und ertheilte dem Kassirer, da sich die Kasse in Nichtigkeit befand, Decharge. Da zu Punkt 2 der T. D. nichts vorlag, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

A. Hartmann, Schriftführer.

* Sterbetafel.

Ilmenau. Herm. Riesewetter, Porzellandreher, geb. am 22. Febr. 1849 zu Wästegiersdorf bei Waldenburg in Schl., gest. am 22. April 1878 an Lungenschwindsucht. Krankheitsdauer ca. 6 Monate.

Briefkasten der Redaktion.

Verschiedenen Einsendern zur Nachricht, daß die eingekamten Briefe etc. theils wegen Raummangel, theils wegen der in Folge des Himmelfahrtstages früher als sonst erfolgten Fertigstellung des Blattes für diese Nummer keine Aufnahme finden konnten.

Auzigen.

Feldspat

empfehlen

Past. Rosenkranz & Seeger, Stettin. [0,80]

Medicinalverband der Moabiter Ortsvereine.

Generalversammlung

am Sonntag, den 2. Juni 1878, Vorm. 10 Uhr, bei Reichert, Stromstr. 48. T. D.: 1) Kassenbericht für das 1. Vierteljahr 1878, 2) Kassenbericht für April und Mai 1878, 3) Antrag betr. Zulassung der Mitglieder des Moabiter Handwerkervereins, 4) Verschiedenes. — Zu recht zahlreichem Erscheinen ladet ein
Der Ausschuß.

Schluß von „Das Erblinden der Kinder“ wegen Raummangel nächste Nummer.